Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung

1. **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin der pädagogischen Aufsicht per E-Mail oder Telefon (Kontaktdaten siehe Personalblatt)**

Unmittelbar nach Kontaktaufnahme erhalten Sie von uns folgende Unterlagen, die dem Onlineantrag als Beilage anzuschließen sind:

- Formular Raumkonzept
  In diesem Formular bestätigt der Rechtsträger mit seiner Unterschrift, dass die für den Betrieb einer institutionellen KBBE erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Vorlage Flächenberechnung KBBE-Standort
  Der Rechtsträger muss alle Räume des KBBE-Standortes auflisten, die Größe angeben und von welchen Gruppen diese ab der Genehmigung genutzt werden.

2. Antragstellung

Ihr Antrag ist/Ihre Anträge sind **fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme** (§ 9 Abs 1 S.KBBG) online auszufüllen. Eine elektronische Signatur ist notwendig. Sofern keine elektronische Signatur vorhanden ist, muss der Antrag zusätzlich zur Onlineeinreichung von der vertretungsbefugten Person händisch unterfertigt und eingescannt an kinder@salzburg.gv.at übermittelt werden.

Link: „Antrag auf Genehmigung einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung“

Gemeinden als öffentliche Rechtsträger:

Für die Gemeinden ist eine Antragstellung im "Gemeindeweb Land Salzburg" mit Anmeldung im Kommunalnet und über den Reiter "Werkzeuge" möglich. Bitte beachten Sie, dass der Antrag von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder der Amtsleiterin/dem Amtsleiter zu unterfertigen ist.

Je Organisationsform (Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe) ist **ein eigener Antrag** auszufüllen!

Beilagen zum Antrag:

- Das aktuelle Betriebskonzept (gem § 8 S.KBBG)
- Formular Raumkonzept inkl. Vorlage Flächenberechnung KBBE-Standort und Einreichpläne

Nur für private Rechtsträger:

- Identitätsnachweise samt Staatsbürgerschaftsnachweis (zB Kopie vom Reisepass) vom Rechtsträger, wenn dieser eine natürliche Person ist, sonst von den zu seiner Vertretung nach außen befugten Personen
- Strafregisterbescheinigung sowie „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vom Rechtsträger, wenn dieser eine natürliche Person ist, sonst von den zu seiner Vertretung nach außen befugten Personen. Alternativ kann die Landesregierung zur Abfrage ermächtigt werden (Formular „Einverständniserklärung gem § 9 Abs 3 S.KBBG zur Abfrage des Strafregisters gem §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968“).
- Auszug aus dem Firmenbuch oder aus dem Zentralen Vereinsregister
- Finanzkonzept (je ein Finanzkonzept pro Organisationsform)

Hinweis: Antrag und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht gem Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF, sofern der Rechtsträger nicht davon befreit ist.

Betrieb einer Waldgruppe

Richtlinien

Übernahme einer Einrichtung

Rechtsträgerwechsel